

## Anlage zum Merkblatt zur Verlängerung der Dienstzeit von Professorinnen und Professoren sowie zur Verleihung des Titels „Senior-Professor/in“

### I. Bedingungen der Besoldung / des Entgelts des/der Seniorprofessors/in

- Die Seniorprofessur wird als Gastprofessur eingerichtet. Als Bezahlung wird üblicherweise eine außertarifliche Pauschale in Höhe von W2 oder W3 gezahlt, plus 5% Sonderzahlung und ggf. einer monatlichen Fahrkostenpauschale bis zur Höhe von 450,00 € (abhängig von der Entfernung des Wohnorts). Es kann aber auch ein anderer beliebiger außertarifliche Pauschalbetrag (wie z.B. bei den pensionierten Hochschullehrer/innen, die anschließend ihre Professur selbst vertreten, d.h. die Differenz zwischen den Versorgungsbezügen und den zuletzt erhaltenen Dienstbezügen) vereinbart werden.
- Diese Beschäftigung unterliegt der Sozialversicherungspflicht (nur Arbeitgeberanteil zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung, derzeit ca. 11,5%) und es ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte notwendig.
- Die Arbeitgeber-Kosten liegen derzeit im teuersten Fall – d.h. bei W3 und dem Höchstbetrag als Reisekostenpauschale inklusive Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung – bei ca. 6.450,00 €/Monat, den Fachbereichen würde in dem Fall jedoch der W3-Durchschnittswert belastet werden (derzeit 7.265,00 € monatlich). Bei einer W2-Pauschale wären dies ca. 5.400,00 €/Monat bei 5.960,00 € FB- Belastung.<sup>1</sup>
- Die Pauschale wird in der Regel als „Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst“ auf die Ruhestands- oder Emeritenbezüge angerechnet werden. Hierbei kommt es auf die jeweiligen Landesbestimmungen an (für Hessen gilt seit 01.07.2007, dass Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen – auch aus dem öffentlichen Dienst – nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht auf das Ruhegehalt jedoch auf die Emeritenbezüge angerechnet werden).
- **Lehrauftrag:** Eine kostengünstigere Möglichkeit ist die Vergabe eines bezahlten Lehrauftrags. Die Umsetzung liegt in der Zuständigkeit der Fachbereiche. Hier liegt die Einzelstundenvergütung zwischen 25,00 € und 55,00 €. Darüber hinausgehende Vergütungen können vom Präsidium genehmigt werden. Die Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, auch eine Lohnsteuerkarte ist nicht vorzulegen. Der Verdienst muss in der Steuererklärung angegeben werden.
- **Dienstvertrag:** Ein Dienstvertrag wurde bisher nur mit Professoren/innen im Angestelltenverhältnis als Hochschullehrer/innen (anstelle einer Verbeamtung) abgeschlossen. Zudem wurden bisher zwei Dienstverträge mit hauptamtlichen Dekanen abgeschlossen. Für beide Fälle gibt es entsprechende Regelungen im HHG, auf die im Dienstvertrag Bezug genommen wurde. Eine Regelung für „Senior-Professuren“ gibt es im HHG nicht, somit ist der Abschluss eines Dienstvertrags hier nicht möglich.

### II. Finanzierung der Seniorprofessur

Die Weiterbeschäftigung der/des Professor/in wird allein vom Fachbereich finanziert. Dabei muss sichergestellt sein, dass diese Mittel *nicht* den nachkommenden Professuren entzogen werden. Um dies zu verhindern, muss gemeinsam mit dem Antrag auf eine (interne) Seniorprofessur die Planung hinsichtlich der Neuausschreibung der freiwerdenden Professur dargelegt werden, vor allem die Details hinsichtlich ihrer Ausstattung (Ausstattungsmittel, räumliche Unterbringung, Personal) und deren Finanzierung. Es muss dabei sichergestellt sein, dass die Nachfolgeprofessur deutlich vor Ablauf von drei Jahren, spätestens aber nach 1 ½ Jahren, wiederbesetzt sein wird.

---

<sup>1</sup> Stand August 2011.

### III. Einstellung durch die Personalabteilung

Nach positiver Entscheidung durch das Präsidium muss grundsätzlich eine Übertragung der Aufgaben als Gastprofessor/in mit einer schriftlichen Beauftragung erfolgen, selbst wenn keine Bezahlung vorgesehen ist und zur Einrichtung der Seniorprofessur bereits ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde. In solchen Fällen ist der/die Seniorprofessor/in nämlich nicht über die Universität kranken-, unfall- und haftpflichtversichert und muss für einen ausreichenden Schutz selbst sorgen. In dem Beauftragungsschreiben muss er/sie daher darauf hingewiesen werden. Das Dokument wird von der Personalabteilung vorbereitet. Dazu werden bei externen Kandidaten/innen zusätzliche Unterlagen und Informationen benötigt, die unter Nr. IV aufgeführt und der Personalabteilung (Sachgebiet IIB2) zeitnah einzureichen sind.

### IV. Liste der Einstellungsunterlagen (nur bei externen Kandidaten/innen):

Für eine Tätigkeit als Seniorprofessor/in an der Philipps-Universität Marburg werden folgende Personalunterlagen benötigt, **sofern diese der Personalverwaltung nicht bereits vorliegen**:

- **Lebenslauf**
- Kopie der **Geburtsurkunde**, ggf. der Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder
- Kopien von **Prüfungszeugnissen** (Reifezeugnis, Examen, Diplom, Promotion, Habilitation)
- **Personalbogen** nach Vordruck:
  - <http://www.uni-marburg.de/service/formularcenter/mitarbeiter/personalbogenhesslr.pdf>
- **Bescheinigung über die Lohnsteuermerkmale** (bitte rechtzeitig - und vorab ggf. eine Kopie - einreichen)
- Kopie des **Sozialversicherungsausweises** (falls vorhanden): In diesem Zusammenhang soll angegeben werden, bei welcher Versicherungsanstalt derzeit eine **Krankenversicherung** besteht. Falls dies eine private Versicherung ist: In welcher gesetzlichen Kasse oder Ersatzkasse hat bereits eine Mitgliedschaft bestanden?
- **Bankverbindung**, Kontonummer, Bankleitzahl

### V. Für Seniorprofessoren/innen, die aus dem Ausland kommen:

- **ggf. Kopie der Aufenthaltsgenehmigung**: Für die Anmeldung bei der Ausländerbehörde gelten je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestimmungen. Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:
  - <http://www.uni-marburg.de/international/welcome/formalitaeten/aufenthaltsbewilligung>
- **Steuerpflicht**: Wenn Sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Marburg stehen, müssen Sie in der Regel Steuern zahlen. Um zu verhindern, dass Sie gleichzeitig in Deutschland und in Ihrem Heimatland besteuert werden, gibt es mit 75 Ländern Doppelbesteuerungsabkommen. Weitere Informationen erhalten Sie hier:
  - [http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_39818/DE/BMF\\_Startseite/Service/Glossar/D/004\\_Doppelbesteuerungsabkommen.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_39818/DE/BMF_Startseite/Service/Glossar/D/004_Doppelbesteuerungsabkommen.html)
- **Sofern Ihr Heimatland nicht dazu gehört und eine Teil-/Befreiung nicht möglich ist, ist stattdessen die Vorlage einer Bescheinigung über die Lohnsteuermerkmale erforderlich (s. o.).**
- **Versicherungsbescheinigung (certificate of coverage)**: Zunächst sollten Sie prüfen, ob Ihre Versicherung zu Hause auch anfallende Arzt- und Krankenhauskosten während Ihres Aufenthalts abdeckt. In diesem Fall muss die Versicherungsgesellschaft schriftlich bestätigen, dass für Sie auch in Deutschland Versicherungsschutz besteht. Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn es zwischen Ihrem Heimatland und Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen gibt. Auskünfte darüber erteilen die Behörden und Krankenversicherungen in Ihrem Heimatland. Andernfalls müssen Sie eine zusätzliche Versicherung abschließen. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet:
  - <http://www.uni-marburg.de/international/welcome/formalitaeten/krankenversicherung>
- **Ansprechpartner/innen**: Eine Übersicht wichtiger Adressen und Ansprechpartner/innen finden Sie auf unserer Homepage im Uni-Kompass:
  - <http://www.uni-marburg.de/international/welcome/Downloads/Wichtige-Adressen>